



## **Der Vollzugskostenbeitrag „Bildungsfünfliber“ in der Fleischwirtschaft**

**Wie bereits seit Jahren in anderen Branchen üblich, wurde in der Fleischwirtschaft ein *Vollzugskostenbeitrag* für die Umsetzung des Gesamtarbeitsvertrages eingeführt. Angesichts der zusätzlichen Aufgaben der Wirtschaft im Bildungsbereich sieht andererseits das Berufsbildungsgesetz die Möglichkeit der Schaffung von rein durch die Arbeitgeber finanzierten Bildungsfonds vor.**

Die Sozialpartner in der Fleischwirtschaft haben sich darauf verständigt, beide Herausforderungen mit einem einheitlichen, gemeinsamen Instrument zu meistern. Sie wollen erstens den *Vollzugskostenbeitrag* hauptsächlich für die berufliche Aus- und Weiterbildung verwenden und ihn zweitens paritätisch finanzieren. Der Bundesrat hat dieses Modell akzeptiert und für die Fleischbranche allgemeinverbindlich erklärt.

### **1. Weshalb ein Bildungsfünfliber?**

Die Parteien eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages werden durch das Gesetz verpflichtet, die Einhaltung des GAV (vor allem die Mindestlöhne) zu kontrollieren. Dazu können sie einen *Vollzugskostenbeitrag* erheben. Die Vertragspartner in der Fleischwirtschaft - Metzgereipersonal-Verband der Schweiz MPV und Schweizer Fleisch-Fachverband SFF - sind übereingekommen, diesen *Vollzugskostenbeitrag* nicht in erster Linie für Kontrollzwecke sondern schwergewichtig für die Förderung der Berufsbildung im Metzgereigewerbe zu verwenden.

### **2. Wer hat den Bildungsfünfliber beschlossen?**

Der Bildungsfünfliber wurde durch die GAV-Vertragsparteien ausgehandelt und durch die Abgeordnetenversammlung des SFF am 18.05.2005 auf Antrag des Hauptvorstandes beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses hat der Bundesrat am 13.03.2006 den Bildungsfünfliber als allgemeinverbindlich erklärt. Damit ist er in Artikel 8b des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) verankert. Deshalb müssen alle Branchenangehörigen diesen Beitrag leisten. Er gilt unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft sowohl für Mitglieder als auch für "Aussenseiter".

### **3. Was ist der Grundgedanke des Bildungsfünflibers?**

Mit dem Bildungsfünfliber wird ein "Paritätischer Fonds für Bildung und Arbeitssicherheit sowie für den GAV-Vollzug" geüfnet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen paritätisch die gleichen Beiträge in den Fonds ein und verwalten ihn gemeinsam. Die Mittel dürfen ausschliesslich für die Bildung, die Arbeitssicherheit und den GAV-Vollzug verwendet werden. Inkasso der Beiträge und Verwendung des Geldes werden durch den Bund überwacht.

#### **4. Welchen Verwaltungsaufwand verursacht der Bildungsfünfliber?**

Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betrieben, die dem GAV unterstehen, erfasst. Damit kann viel Administrativaufwand vermieden werden. Deshalb wurde auch ein vergleichsweise bescheidener Betrag vereinbart. Den monatlichen Bildungsfünfliber teilen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die je CHF 2.50 übernehmen. Auch wenn es sich um kleine Beträge handelt, wird dringend empfohlen, den Arbeitnehmerbeitrag (analog zu den Sozialversicherungsbeiträgen), in der Lohnabrechnung abzuziehen.

#### **5. Welche Betriebe sind dem GAV und dessen Bildungsfünfliber unterstellt?**

Gemäss Bundesratsbeschluss gilt der Bildungsfünfliber unmittelbar für alle Betriebe des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft. Zitat aus dem Bundesratsbeschluss: "Darunter fallen insbesondere Betriebe, die überwiegend folgende Tätigkeiten ausüben: a. Gewinnung, Verarbeitung und Veredelung von Fleisch; b. Herstellung von Fleischerzeugnissen; c. Grosshandel und Detailhandel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen." Ausgenommen sind allerdings die Grossverteiler (und nur diese), mit welchen aber separate Abmachungen bestehen. Sie leisten jeweils erhebliche Beiträge an die Aus- und Weiterbildung in der Fleischwirtschaft.

#### **6. Wie werden die Aussenseiter für das Inkasso des Bildungsfünflibers erfasst?**

Weil für die meisten Betriebe und Arbeitnehmer die AHV-Ausgleichskasse Metzger über die notwendigen Angaben verfügt, erhebt diese den Bildungsfünfliber mit der Rechnung für die AHV/IV/EO aufgrund der im vorangegangenen Kalenderjahr erfassten Arbeitsverhältnisse (z.B. Herbst 2012 aufgrund der Arbeitsverhältnisse 2011). Fleischwirtschaftsbetriebe, die nicht bei der Ausgleichskasse Metzger abrechnen, werden ihr durch den Verband gemeldet. Ausserdem eruiert die Ausgleichskasse unterstellte Betriebe, die nicht im Verband erfasst sind, indem sie das Handelsregister und weitere Verzeichnisse systematisch nach Unternehmen durchforstet, die gemäss dem Bundesratsentscheid dem GAV unterstellt sind. Wichtig ist zu wissen, dass gewisse Kantone von den Arbeitgebern ebenfalls obligatorisch Bildungsbeiträge erheben, z.B. im Kanton Zürich. Dabei sind im Kanton Zürich beispielsweise die Metzgereien von der Entrichtung dieser kantonalen Beiträge explizit ausgenommen.

#### **7. Wofür wird der Bildungsfünfliber verwendet?**

Die Vereinbarung zwischen den GAV-Vertragspartnern und der Beschluss der Abgeordnetenversammlung hält die folgende Aufteilung der Mittel fest: 80 Prozent müssen für die berufliche Aus- und Weiterbildung verwendet werden. Je die Hälfte davon können vom Hauptvorstand des SFF und vom MPV eingesetzt werden. 10 Prozent stehen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (sog. "Branchenlösung") zur Verfügung. 10 Prozent der eingegangenen Mittel dürfen zur Deckung der Kosten eingesetzt werden, die bei den Kontrollen über die Einhaltung des GAV in den Betrieben und durch die Administration des Fonds entstehen.

#### **8. Erhalten Lehrmeister einen Beitrag aus dem Bildungsfünfliber?**

Die Abgeordnetenversammlung hat beschlossen, dass aus dem Bildungsfünfliber die Lehrmeister eine finanzielle Anerkennung erhalten sollen. Dieser Anerkennungsbeitrag ist als Dank für die geleistete Ausbildungsarbeit und als Ermunterung, weiterhin Lehrlinge auszubilden, zu verstehen. Pro erfolgreich abgeschlossene Lehre im Lehrbetrieb wird folgende

Entschädigung entrichtet: a. für Fleischfachleute und Detailhandelsfachleute (dreijährige Grundausbildung) CHF 700.00; b. für Fleischfachassistenten und Detailhandelsassistenten (zweijährige Grundausbildung) CHF 500.00. Anspruchsberechtigt ist der dem allgemeinverbindlichen GAV unterstellte Lehrbetrieb im Zeitpunkt des erfolgreich abgeschlossenen Qualifikationsverfahrens. Er hat der Geschäftsstelle des SFF jeweils bis Ende September den Antrag mit Abschluss-Nachweis einzureichen.

**9. Wann werden die Mittel des Bildungsfünflibers eingesetzt?**

Das erstmalige Inkasso des Bildungsfünflibers erfolgte im Herbst 2006. Nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens wurden das letzte Mal im Herbst 2013 die Beiträge aus dem Bildungsfünfliber entrichtet. Insgesamt sind CHF 116'500.00 an 193 Lehrbetriebe ausbezahlt worden.

**10. Wer entscheidet über den Einsatz der Mittel aus dem Bildungsfünfliber?**

Im Rahmen des fixen Verwendungsschlüssels ist genau geregelt, wer das Geld für konkrete Projekte oder Aufgaben freigeben darf. Was die je 10 % der Mittel anbetrifft, die für die Arbeitssicherheit und den GAV-Vollzug reserviert sind, entscheidet die Paritätische Kommission gemäss Art. 8a des GAV. Der Hauptvorstand des SFF und der MPV verfügen über je die Hälfte jener 80 % des eingegangenen Geldes, das für die berufliche Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden muss. Die korrekte Verwendung der Mittel wird im Rahmen der Rechnungsprüfung durch eine Treuhandgesellschaft kontrolliert, welche dem Bund bei dessen Überwachung des Fonds Bericht erstattet.

**Schweizer Fleisch-Fachverband SFF**  
Sihlquai 255, Postfach 1977  
8031 Zürich

**Metzgereipersonal-Verband der Schweiz MPV**  
Berninastrasse 25  
8057 Zürich

Zürich, 10.06.2016